



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Elektronische Rechnung im öffentlichen Auftragswesen kommt .....	1
Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Überblick .....	1
UVgO – Wann kommst du? .....	1
Gesetzentwurf zum Wettbewerbsregister in erster Beratung des Bundesrates .....	2
• Recht .....	2
Angebotswertung nach Schulnoten ist zulässig! .....	2
Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, wenn keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde! ....	3
• International.....	4
INTERNATIONAL .....	4
Tokio-Start der Ausschreibungen zu Olympiaprojekten .....	4
Stockholm verabschiedet neues Paket zum Ausbau der Infrastruktur .....	4
• Aus den Bundesländern .....	4
Baden-Württemberg: Update Vergaberatgeber für Planungsleistungen .....	4
Bayern: Bewerbung für Exportpreis Bayern 2017 .....	5
Brandenburg: Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren .....	5
Hessen: Immer auf dem aktuellen Stand durch ein Profil auf der HAD .....	5
Mecklenburg-Vorpommern I: Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen gemäß Vergabegesetz	
Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V).....	6
Mecklenburg-Vorpommern II: Hinweise zur Anwendung des Wertgrenzenerlasses – WGE in M-V .....	6
Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW novelliert.....	6
Schleswig-Holstein I: Berufung abgelehnt! Kein Auskunftsanspruch der Firma INLOCON .....	7
Schleswig-Holstein II: Nochmaliger Hinweis - Neue Formblätter TTG und neuer „Mindestlohn“ seit Februar 2017 .....	7
• Veranstaltungen .....	8
22. Juni 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	8
17. August 2017: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen .....	8
Veranstaltungen anderer Anbieter .....	9
• Impressum.....	10



## Wissenswertes

---

### Elektronische Rechnung im öffentlichen Auftragswesen kommt

Am 10. April 2017 ist das sogenannte „E-Rechnungsgesetz“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit wird die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen umgesetzt. Der Bundestag hatte das E-Rechnungsgesetz bereits am 1. Dezember 2016 verabschiedet. Das „E-Rechnungsgesetz“ bildet zukünftig die Grundlage für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber. Öffentliche Auftraggeber müssen sich darauf einstellen, elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Die Regelungen gelten zunächst nur für den Bund. Für eine Umsetzung in den Ländern und Kommunen müssen separate Regelungen erlassen werden. Nur das Bundesland Bayern hat bereits Regelungen zur E-Rechnung erlassen und diese in das bayerische E-Government-Gesetz aufgenommen. Betroffen vom E-Rechnungsgesetz ist jedoch nicht nur die öffentliche Hand. Auch auf die Unternehmen der privaten Wirtschaft, also die Auftragnehmer wird es Auswirkungen haben. Sie müssen klären, wie sie zukünftig den elektronischen Rechnungsaustausch organisieren wollen. Zu den technischen Details der elektronischen Rechnungsstellung finden sich im Gesetz nur wenige Angaben, sodass diese in einer noch von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln sind. Die obersten Bundesbehörden müssen ab dem 27. November 2018 zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen in der Lage sein. Alle übrigen öffentlichen Auftraggeber, sog. subzentrale Auftraggeber (regionale und kommunale Auftraggeber) dann ab dem 27. November 2019. In diesem Zusammenhang hat der Verband elektronische Rechnung e.V. in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern eine webbasierte Umfrage zum Thema Rechnungsempfang und Rechnungsverarbeitung, Nutzung der E-Rechnung in der eigenen Behörde entworfen, an der sich öffentliche Auftraggeber beteiligen können. Die Umfrage soll wesentliche Erkenntnisse bei der praxisgerechten Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung in Deutschland vermitteln. Die Umfrage finden Sie [hier](#).

### Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Überblick

Die Kanzlei Beiten Burkhardt hat einen komprimierten Überblick zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach neuem Vergaberecht veröffentlicht. Die in Abschnitt 6 der VgV nunmehr zusammengefassten Sonderregelungen ergänzen die allgemeinen Vorschriften der VgV für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und ersetzen diese teilweise. Bei Widersprüchen haben diese Vorrang vor den allgemeinen Regelungen. Neben den Verfahrensarten und Hinweisen zur Ausgestaltung des Verhandlungsverfahrens sowie der Eignungs- und Zuschlagskriterien findet sich in der lesenswerten Übersicht auch eine Abhandlung zur Auftragswertberechnung „gleichartiger“ Leistungen. Die Autoren weisen eindringlich auf die divergierenden Auffassungen zwischen der EU-Kommission und dem BMWi hin. Auch nach (eher formaler) Einstellung eines entsprechenden Vertragsverletzungsverfahrens im vergangenen Jahr hat sich nach Einschätzung der Autoren an der Auffassung der Kommission, dass die deutschen Regelungen zur Auftragswertberechnung in § 3 Abs. 7 S.2 VgV europarechtswidrig sind, nichts geändert. Insbesondere bei EU-geförderten Projekten sollte daher zur Risikominimierung eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Die Übersicht finden sie [hier](#).

### UVgO – Wann kommst du?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie meldet auf seiner Internet-Seite unter dem 07.02.2017: „Im Februar wurde die neue Unterschwellenvergabeordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht“ – Fundstelle: BAnz AT 07.02.2017 B1. „Das neue Regelwerk soll im Februar 2017 in Kraft treten“ – und die VOL/A 1. Abschnitt ersetzen. Dazu müssen allerdings „die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auf die neue UVgO Bezug nehmen.“ Hier scheint nach Einschätzung der Auftragsberatungsstellen derzeit der wesentliche zeitliche Verzögerungsgrund zu liegen. Es sind zu ändern: Haushaltsgrundsätzegesetz (Bund) und in Folge die Haushaltsordnung des Bundes. Bei Übernahme der UVgO in den Ländern müssen hier die Haushaltsordnungen der Länder angepasst werden. Da einige Bundesländer zudem im „Landesvergabegesetz“ eigene politische Zielsetzungen verfolgen (z. B. Landestariftreuerregelungen etc.) ist mit weiteren Abstimmungsrunden zu

Juni 2017

rechnen. Derzeit wird in „wohlinformierten“ Kreisen als Einführungstermin Bund der September 2017 genannt. Die Bundesländer dürften diesem Termin erwartungsgemäß nicht vorgreifen wollen; eine Einführung der UVgO auf Landesebenen wird danach erfolgen.

Weitere Informationen erhalten sie von Ihrer Auftragsberatungsstelle ([www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)).

### **Gesetzentwurf zum Wettbewerbsregister in erster Beratung des Bundesrates**

Der deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 um 23:50 Uhr erstmals über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines „Wettbewerbsregisters für öffentliche Aufträge und Konzessionen“ beraten. Über den Gesetzentwurf und die Inhalte haben wir bereits im Newsletter Mai berichtet. Die Vorlage der Bundesregierung ist zur weiteren Beratung sowohl an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an die Ausschüsse Recht und Verbraucherschutz sowie Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen worden. Die Bundesregierung stellt interessanterweise fest, dass auch die Länder „in der Einführung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung“ sehen. Die Länder halten „die bestehenden Länderregelungen auf längere Sicht nur noch ansatzweise für geeignet, einen Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen sicherzustellen.“ Vor diesem Hintergrund bleibt zu hoffen, dass das Bundesregister die bereits bestehenden Landesregister ablöst.

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-wettbewerbsregister/501804>.



## **Recht**

---

### **Angebotswertung nach Schulnoten ist zulässig!**

BGH setzt Punkt unter „Schulnotenstreit“ – künftig müssen Schulnoten nicht mehr mit konkreten Angaben zur Punkteverteilung versehen werden.

#### Sachverhalt:

Der im offenen Verfahren ausgeschriebene Abschluss von Rahmenverträgen über Postdienstleistungen in zwei Losen (Brief- und Paketpost) sieht im Rahmen der beim Zuschlag zu 50 % zu berücksichtigenden Qualität der Leistungserbringung zusätzlich drei Unterkriterien mit jeweils zugeordneten Prozentwerten vor. Hierfür sind die Bieter dazu gehalten, mit dem Angebot eine schriftliche Darstellung bezüglich der Bewältigung von Schwankungen im Sendungsaufkommen und der Sicherstellung einer effektiven Leistungserbringung abzugeben. Diese werden von der Vergabestelle auf einer Skala von ungenügend (0 Punkte) bis sehr gut (5 Punkte) benotet. Daraufhin wurde die Bewertung des Angebotspreises (50%) bei den Zuschlagskriterien im Verhältnis zur Qualitätsbewertung von der Antragstellerin als untergewichtet und die Bewertungsmatrix als intransparent gerügt.

#### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die von der Antragsgegnerin vorgesehenen Zuschlagskriterien und die für die Preisbewertung angewandte Berechnungsmethode halten der vergaberechtlichen Nachprüfung stand. Auch eine wettbewerbsverzerrende Wirkung kann nicht nachgewiesen werden, da die vom Auftraggeber angekündigte hälftige Berücksichtigung der beiden Hauptzuschlagskriterien (Preis und Qualität) per se nicht irreführend ist. Dem Auftraggeber steht insoweit ein weiter Beurteilungs- und Handlungsspielraum zu, der unter fiskalisch und wirtschaftlich vernünftigen Erwägungen zu gebrauchen ist und eben nicht allzu einseitig am Preis ausgerichtet sein soll.

#### Praxistipp:

Wird ein Schulnotensystem vorgegeben, ist für die Vergabestelle zur „Ausfüllung“ ihres Wertungssystems eine besonders sorgfältige Auswertung der vorgelegten Entwürfe verpflichtend. Um den Anforderungen des Transparenzgrundsatzes zu genügen, ist der Wertungsprozess eingehend zu dokumentieren.

Juni 2017

BGH, Beschluss vom 04.04.2017, Az: X ZB 3/17

**Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, wenn keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde!**

Auch wenn objektiv wirtschaftlich und sparsam beschafft wurde: Mittelrückforderung bei Wahl der falschen Vergabeart ist rechtmäßig!

Sachverhalt:

Dem Auftraggeber wurde für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs per Bescheid eine Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 49.000 Euro bewilligt. Der Bescheid erging unter der Auflage, dass bei der Durchführung der Beschaffung die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten sind und die bewilligte Zuweisung bei Nichteinhaltung zurückgefordert wird. Die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs wurde dann aber entgegen dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO beschränkt ausgeschrieben, woraufhin die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid aufhob und die Rückzahlung der Gelder anordnete. Hiergegen wendet sich der Auftraggeber.

Beschluss:

Die Klage des Auftraggebers hat keinen Erfolg! Der Auftrag für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs hätte zwingend im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden müssen, um einen möglichst breiten und transparenten Wettbewerb zu garantieren. Voraussetzungen der eng auszulegenden Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 SHVgVO i.V.m. § 3 Nr. 3 VOL/A konnten vom Auftraggeber trotz der ihm obliegenden Beweislast nicht überzeugend belegt werden. Eine beschränkte Ausschreibung könne nur dann stattfinden, wenn die Leistung auch nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, insbesondere bei Erforderlichkeit außergewöhnlicher Fachkunde oder Leistungsfähigkeit. Insofern sei eine Erkundung des Bewerberkreises notwendig und grundsätzlich durch Dokumentation aktenkundig zu machen, da sonst keine effektive Kontrolle der im Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen gewährleistet ist. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigt der schwerwiegende Verstoß gegen die Auflage des Zuwendungsbescheids dessen vollständigen Widerruf, unabhängig davon, ob die Beschaffung objektiv betrachtet den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt.

Praxistipp:

Werden Fördergelder in einem Projekt verwandt, kann öffentlichen wie auch privaten Zuwendungsempfängern in der Regel nur eindringlich davon abgeraten werden, von jedweder Ausnahmeregelung des Vergaberechts Gebrauch zu machen – hier eröffnen sich stets Rückforderungsrisiken!

VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 06.04.2017, Az: 12 A 136/16

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 14

## **International**

---

### INTERNATIONAL

#### **Tokio-Start der Ausschreibungen zu Olympiaprojekten**

Für die 2020 in Tokio stattfindenden Olympischen Sommerspiele wurden erste Ausschreibungen vom Nationalen Organisationskomitee veröffentlicht, denen im Laufe des Jahres und auch 2018 zahlreiche weitere Ausschreibungen folgen werden. Das Nationale Organisationskomitee ist als eine von drei Institutionen zuständig für die Errichtung und Organisation der sogenannten temporären Einrichtungen (z. B. Zelte, Möbel, Transport, Logistik, Medienberichterstattung), die nach Beendigung der Spiele wieder beseitigt werden. Insbesondere in diesem Bereich bietet sich für ausländische Lieferanten eine Chance, im Rahmen der Ausschreibung zum Zuge zu kommen, besonders wenn sich die Unternehmen zusammen mit einem japanischen Partnerunternehmen bewerben. Die Ausschreibung der größeren Infrastrukturvorhaben, wie z. B. der Austragungsstätten, erfolgt durch die Zentralregierung. Die Stadtverwaltung von Tokio veranlasst die Ausschreibung von kleineren Infrastrukturmaßnahmen, die auch nach Beendigung der Spiele weiter Bestand haben. Das kalkulierte Budget für die Spiele bewegt sich zwischen 13,3 und 15,0 Mrd. Euro. Nach Angaben der Germany Trade & Invest ist bereits ein Anstieg des Interesses von Unternehmen und ausländischen Investoren zu verzeichnen. Unternehmen, die sich für das Thema interessieren, finden weitere Informationen insbesondere zu den Ausschreibungsdatenbanken unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche,t=tokios-olympiaprojekte-bieten-chancen-in-nischenbereichen,did=1683514.html>

#### **Stockholm verabschiedet neues Paket zum Ausbau der Infrastruktur**

Stockholm wird in den kommenden Jahren in den Ausbau seines Nahverkehrs und in den Wohnungsneubau Milliarden investieren. Geplant sind vier große Verkehrsinfrastrukturprojekte. Dabei handelt es sich um den Neubau von U-Bahnen, einer Straßenbahn sowie einer Bahnlinie. Parallel entstehen entlang der neuen Verkehrsachsen ca. 100.000 neue Wohnungen. Darauf haben sich Ende März 2017 die Sverigeförhandlungen (Kommission, die im Regierungsauftrag alternative Finanzierungsmodelle für Verkehrsinfrastrukturprojekte verhandelt), die Bezirksverwaltung, die Stockholmer Stadtverwaltung und einige Umlandgemeinden geeinigt. Den ausführlichen Artikel über das neue Infrastrukturalpaket finden Sie bei [Germany Trade & Invest](#).

## **Aus den Bundesländern**

---

#### **Baden-Württemberg: Update Vergaberatgeber für Planungsleistungen**

Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Wertgrenze gibt es einen überarbeiteten Vergaberatgeber aus Baden-Württemberg. Der Leitfaden steht unter dem Titel "Ratgeber Baden-Württemberg für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Wertgrenze" zum Download zur Verfügung. Der Leitfaden wurde von der Ingenieur- und Architektenkammer Baden-Württemberg, den zuständigen Landesministerien, den kommunalen Spitzenverbänden und der Wohnungswirtschaft auf den Weg gebracht. Aufgrund der Vergaberechtsreform 2016 haben die Herausgeber ihre gemeinsamen vergaberechtlichen Positionen erneut zusammengefasst und überarbeitet, um den Verfahrensbeteiligten eine Orientierungshilfe anzubieten. Der Ratgeber wird Gemeinden und Behörden des Landes zur Anwendung empfohlen. Zum Download gelangen Sie [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Dagmar Jost, [auftragsberatung@stuttgart.ihk.de](mailto:auftragsberatung@stuttgart.ihk.de), Tel.: 0711/2005 - 1540

Juni 2017

**Bayern: Bewerbung für Exportpreis Bayern 2017**

Die diesjährige Verleihung des Exportpreises Bayern steht an. Hierfür bewerben können sich Unternehmen mit höchstens 50 Vollzeitbeschäftigten, die sich erfolgreich internationale Märkte erschlossen haben und von dieser Erfolgsgeschichte berichten wollen. Der Preis wird in den vier Kategorien Industrie, Handel, Dienstleistung und Handwerk verliehen. Die Bayerische Wirtschaftsministerin möchte mit der Preisverleihung gerade kleine Unternehmen auszeichnen, denen es in der Regel schwerer fällt, sich neue Märkte im Ausland zu erschließen. Darüber hinaus sollen Unternehmen auch angeregt werden, ihre Chancen auf ausländischen Märkten zu suchen und damit auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit kleiner bayerischer Unternehmen weiter zu stärken. Die Gewinner werden im Rahmen eines Abendempfanges am 22. November 2017 von Staatsministerin Ilse Aigner ausgezeichnet, daneben erhalten Sie einen professionell gedrehten Image-Film über ihr Unternehmen, der uneingeschränkt für Marketingzwecke eingesetzt werden kann. Bewerbungen sind bis 31. Juli 2017 online unter <http://www.exportpreis-bayern.de/ihre-bewerbung> möglich.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/5116 – 3172

**Brandenburg: Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren**

Das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat in Kooperation mit der uve GmbH für Managementberatung aus Berlin, der BTU Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg sowie der DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht aus Hannover einen Leitfaden für Ausschreibungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz des Recyclings von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen mit Stand vom 25.01.2017 herausgegeben. Der Leitfaden richtet sich hauptsächlich an Bauherren im Land Brandenburg und behandelt insbesondere Tief- und Hochbaumaßnahmen mit Fokus auf die Fraktion Bauschutt. Mit dem Leitfaden wird insbesondere das Ziel verfolgt, den bevorzugten Einsatz von RC-Baustoffen bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauvorhaben im Land Brandenburg zu unterstützen und den ausschreibenden öffentlichen Stellen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, Ausschreibungen im Rahmen der Zulässigkeit so zu gestalten, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen bevorzugt wird. Der Leitfaden bietet für Auftraggeber, die regelmäßig oder auch nur gelegentlich öffentliche Bauaufträge vergeben, eine Orientierungshilfe und ist strukturiert aufgebaut. Zu dem Leitfaden gelangen Sie [hier](#).

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 13

**Hessen: Immer auf dem aktuellen Stand durch ein Profil auf der HAD**

Seit der Vergaberechtsreform im letzten Jahr sind Auftraggeber gehalten, die Vergabeunterlagen mit der Bekanntmachung elektronisch und frei zugänglich für jeden interessierten Bieter zur Verfügung zu stellen. Eine Registrierungspflicht für die Bieterseite ist weggefallen. Interessierte können also sofort Einblick in die Unterlagen nehmen – Auftraggeber haben dagegen keinen Überblick darüber, wer sich die Unterlagen im Einzelnen angeschaut hat, da eine Registrierung nicht zwangsläufig stattgefunden hat. Dies führt zu einer Verlagerung hinsichtlich der Einholung von Informationen: An einem Verfahren Interessierte, die sich nicht freiwillig registrieren, müssen sich nun selbst fortlaufend über die Bekanntmachungsplattform über eventuelle neue Informationen/Änderungen an den Vergabeunterlagen informieren. Versäumen sie dies, gehen gegebenenfalls entscheidende Informationen an ihnen vorbei. Diese Hürde kann einfach umgangen werden, indem sich Unternehmen (kostenfrei für hessische Unternehmen) auf der HAD (Hessische Ausschreibungsdatenbank = Pflichtbekanntmachungsplattform in Hessen) registrieren bzw. ein Profil erstellen lassen. Damit sind sie mit ihren Kontaktdaten erfasst, werden immer über passende Ausschreibungen informiert und werden automatisch über Änderungen oder neue Informationen informiert.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Monika Berg, [monika.berg@absthessen.de](mailto:monika.berg@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 - 0



Juni 2017

### **Mecklenburg-Vorpommern I: Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)**

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren wir, dass zurzeit bei der Beschaffung von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen **keine Erklärung gemäß § 9 Abs. 4 VgG M-V zum vergabespezifischen Mindestlohn von den Auftragnehmern einzuholen** ist (vgl. Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Verwaltungsvorschrift vom 07.03. 2016). Die Regelungen zum vergabespezifischen Mindestentgelt gemäß VgG M-V und weiterer Erlasse gelten nur, wenn der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes niedriger ist als der nach dem VgG M-V. Weil der gesetzliche Mindestlohn brutto 8,84 EURO je Zeitstunde beträgt, entfalten die Regelungen des VgG M-V zum vergabespezifischen Mindestentgelt derzeit keine Wirksamkeit, also auch nicht § 9 Abs. 6 VgG M-V und nicht § 10 VgG M-V, soweit sich § 10 VgG M-V nicht auf § 9 Abs. 1 VgG M-V (Aufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)) bezieht.

### **Mecklenburg-Vorpommern II: Hinweise zur Anwendung des Wertgrenzenerlasses – WGE in M-V**

Die aktuelle Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass - WGE) in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt eine Kombination der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe innerhalb bestimmter Wertgrenzen bis zur Obergrenze von 1 Mill. EURO. Die Wertgrenzenregelungen in der VOB/A sind nicht anzuwenden. Die Hinweise zur Anwendung des WGE in MV finden Sie unter: [http://abst-mv.de/pdf/WGE-MV\\_ABST-Hinweise.pdf](http://abst-mv.de/pdf/WGE-MV_ABST-Hinweise.pdf)

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: 0385/617381 – 17

### **Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW novelliert**

Im Januar und Februar 2017 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (**TVgG NRW**) und die entsprechende Durchführungsverordnung **RVO TVgG NRW** beschlossen. Mit dem novellierten TVgG NRW sollen die Verantwortung der öffentlichen Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen für eine faire, ökologische und soziale Beschaffung gestärkt und gleichzeitig die bürokratischen Vorgaben für Vergabestellen und Unternehmen deutlich reduziert werden. Eine wesentliche Neuerung im Vergabeverfahren ist, dass zukünftig der vergabespezifische **Mindestlohn** mit dem Mindestlohn des Bundes harmonisiert ist, so dass der bundesweite Mindestlohn auch in Vergabeverfahren des Landes als Lohnuntergrenze gilt. Durch die Einführung des Bestbieterprinzips werden Bieter und Vergabestellen entlastet, da in der Regel nur noch der erfolgreiche Bieter die Nachweise nach dem TVgG NRW erbringen muss.

Für die Beachtung der **ILO-Mindestanforderungen** sowie die Berücksichtigung von Aspekten des **Umweltschutzes** und der **Energieeffizienz** greifen die Regelungen zukünftig ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro. Die Regelungen zu **Tariftreue und Mindestlohn** gelten wie bisher ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro, für den Bereich **Frauenförderung** und **Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gelten nach wie vor 50.000 bzw. 150.000 Euro. Darüber hinaus ist mit dem Gesetz die Grundlage für ein Siegelssystem geschaffen worden. Zielstellung ist, dass die Einzelnachweise im jeweiligen Vergabeverfahren durch ein Siegel ersetzt werden können. Derzeit werden die Grundlagen und Einzelheiten des Siegel Systems erarbeitet, so dass diese Möglichkeit der Nachweisführung noch nicht zur Verfügung steht. Durch die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW wird das TVgG NRW näher konkretisiert. Sowohl Gesetz als auch Verordnung sind zum 1. April 2017 in Kraft getreten. Die erforderliche Rechtsverordnung zur Einrichtung der Siegelstelle steht noch aus. Seit dem 18. Februar 2017 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen die Funktion einer Servicestelle für das Tariftreue- und Vergabegesetz wahr. Die Servicestelle steht jedermann zur Verfügung und informiert über die praktische Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung, eine einzelfallbezogene (Rechts-) Beratung ist damit jedoch nicht erfasst.

Juni 2017

Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
E-Mail: [Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de](mailto:Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de)

Alle Rechtsvorschriften sind zu finden unter <https://www.vergabe.nrw.de/servicestelle-tvgg-nrw> Das TVgG NRW ist zentraler Streitpunkt im Vorwahlkampf zu den Landtagswahlen in NRW am 14. Mai 2017. Welche Zukunft das Regelwerk insgesamt hat, ist nicht abzusehen.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Wolfgang Baumeister, [baumeister@krefeld.ihk.de](mailto:baumeister@krefeld.ihk.de), Tel.: 02151/635 - 343

### **Schleswig-Holstein I: Berufung abgelehnt! Kein Auskunftsanspruch der Firma INLOCON**

Wie bereits vor einiger Zeit berichtet, hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht das Auskunftsersuchen des Leipziger Unternehmens INLOCON zu Informationen über öffentliche Auftragsvergaben abgelehnt s. [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de) /aktuelle Meldung vom 25.11.2015. Das Unternehmen hat nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch quer durch die Bundesrepublik Vergabestellen aufgefordert, Auskünfte und Informationen zu Auftragsvergaben (u. a. Auftragswerte/Bewerber und Zuschlagbieter) mitzuteilen. Nunmehr hat auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren am 13.04.2017 entschieden: Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt, da die von der „Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ... und der Divergenz ... nicht vorliegen.“ (Az.:3 LA 45/16). Dem Unternehmen fehle es an den einem Presseunternehmen zugeordneten Merkmalen (Gewähr für die publizistische Verbreitung an die Öffentlichkeit / Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung) sowie einem journalistisch-redaktionell gestaltetem Angebot. Bei den von dem Unternehmen betriebenen Portalen handelt es sich vielmehr um „kommerzielle Kommunikation“, die die „geschäftlichen Interessen der Nutzer“ befriedigen solle. Damit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts rechtskräftig; der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes ist zudem „unanfechtbar“. Die Entscheidung können Sie [hier](#) nachlesen.

### **Schleswig-Holstein II: Nochmaliger Hinweis - Neue Formblätter TTG und neuer „Mindestlohn“ seit Februar 2017**

Die ABST SH erreichen immer noch Anfragen von Unternehmen, die im Vergabeverfahren ein Angebot abgeben wollen, gleichwohl aber von den schleswig-holsteinischen Vergabestellen Formblätter zur Einhaltung der Vorgaben aus dem TTG SH „alter“ Form erhalten; z. B. Vergabe-Mindestlohn 9,18 €. Die ABST SH weist daher insbesondere Vergabestellen aus dem Kommunalen Bereich nochmals darauf hin, dass ab 01.02.2017 ein Mindestlohn von 9,99 € vorgeschrieben ist. Zudem sind die Anwendungshinweise und Formblätter durch das Wirtschaftsministerium des Landes Ende Februar 2017 aktualisiert worden. Für Vergabestellen des Landes ist die **Verwendung dieser Formblätter zwingend vorgeschrieben**; dem Kommunalbereich wird die Anwendung empfohlen. Handlungsanweisungen und Formblätter finden Sie unter: [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tarifrecht/Downloads/Anwendungshinweise\\_TGG.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tarifrecht/Downloads/Anwendungshinweise_TGG.html).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 - 30



Juni 2017

### Thüringen: Werkstattgespräch zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes

Am 26.04.2017 fand auf Einladung des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft das erste Werkstattgespräch zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes in Erfurt statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderung vorgestellt. Die Thüringer IHK's nutzten neben anderen Wirtschaftsverbänden die Gelegenheit, sich zu den einzelnen Sachverhalten zu äußern und ihre Veränderungsvorschläge für ein überarbeitetes Gesetzeswerk mit einzubringen. Hierzu gehören u. a. die Verpflichtung aller Vergabestellen, auf der Thüringer Vergabeplattform zu veröffentlichen, und eine weitere Stärkung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich.

#### Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, [markus.heyne@erfurt.ihk.de](mailto:markus.heyne@erfurt.ihk.de), Tel.: 03643/88540



## Veranstaltungen

---

### 22. Juni 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

<b>Termin:</b>	22. Juni 2017, 10:00 – 15.15 Uhr
<b>Ort:</b>	Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
<b>Referentin:</b>	Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
<b>Teilnahmeentgelt:</b>	40 €

### 17. August 2017: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen

Für Bieter sind öffentliche Aufträge ein nicht zu unterschätzendes Potenzial an Auftragsvolumen. Bis zu 480 Mrd. € hat die öffentliche Hand allein in Deutschland für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jährlich zu vergeben. Während private Auftraggeber in der Wahl ihrer Auftragnehmer frei sind, müssen öffentliche Auftraggeber bestimmte Verfahrensvorschriften bei der Beschaffung einhalten, da diese zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln verpflichtet sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt dem Unternehmen nur, wenn es diese streng formalen Spielregeln beachtet, nach denen öffentliche Aufträge erteilt werden: Bereits geringe Formfehler können unwiderruflich zu einem Ausschluss des Angebots und betriebswirtschaftlich zu einem Verlust führen. Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln kennt, kann erfolgsversprechende Angebote abgeben, Fehler rechtzeitig korrigieren und sich Spielräume für taktisches Vorgehen vorbehalten.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Sicherheit in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen. Zulässige Wege des Informationsaustauschs mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens sollen aufgezeigt werden. Weitere Schwerpunkte der Veranstaltung sind die Vermeidung von Fehlern bei Angebotserstellung sowie das Hinweisen auf typische Fallstricke im Verfahren. Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur Verfügung stehen.

Juni 2017

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen 2016 finden Berücksichtigung, dazu gibt das Seminar den Teilnehmern Gelegenheit, ihre eigenen Praxiserfahrungen einzubringen und mit den Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 17. August 2017, 10:30 – 16:30 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Fulda

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 150€ für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### Veranstaltungen anderer Anbieter

#### **Vorankündigung: 9. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein**

**Seminarort:** Kiel; Haus des Sports  
**Termin:** Donnerstag, 09.11.2017, 09:00 bis ca. 13:30 Uhr  
**Referent/in:** Aktuelle Vergabethemen, York Burow (Vergabekammer SH),  
Prof. Dr. Marius Raabe (Weissleder & Ewer) und weitere  
**Teilnahmeentgelt:** 50,- € (geplant)  
**Veranstalter:** BFW Landesverband Nord e.V. / Städteverband Schleswig-Holstein /Drees & Sommer  
**Informationen:** folgen demnächst (via Drees & Sommer unter: [vergaberechtstag.sh@dreso.com](mailto:vergaberechtstag.sh@dreso.com) )

#### **KOINNO „Die Zukunft des öffentlichen Einkaufs: Strategische Beschaffung als Innovationstreiber“**

**Veranstaltungsort:** Polizeiverwaltungsamt, Neuländer Straße 60, 01129 Dresden  
**Termin:** Donnerstag, 08.06.2017, 11:00 – 16:30 Uhr  
**Referent/in:** diverse  
**Teilnahmeentgelt:** kostenfrei  
**weitere Informationen:** [hier](#)

#### **„Die E-Vergabe kommt – Keine Angst vor elektronischen Angeboten“**

**Veranstaltungsort:** HWK Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstr. 12, 15230 Frankfurt (Oder)  
**Termin:** Donnerstag, 22.06.2017, 16:00 – ca. 19:00 Uhr  
**Referent/in:** diverse  
**Teilnahmeentgelt:** kostenfrei  
**Weitere Informationen:** [hier](#)



## **Impressum**

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:**

Anja Theurer, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-0, E-Mail: [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.abst.de](http://www.abst.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.